

## **2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden und bei städtischen Veranstaltungen.**

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 29.05.2018 wird folgende geänderte Entgeltordnung erlassen:

### **1. Gegenstand des Entgeltes:**

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Bei städtischen Veranstaltungen wird dies in Form einer Standgebühr fällig.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

### **2. Höhe des Entgeltes/Tarif**

		Entgelt
	(01-05) Festplatz	
01	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03	Nutzung des Festplatzes durch einen Zirkus je Kalendertag	75,00 €
04	für gewerbliche Nutzung je Größe und Art des Gewerbes	Verhandlungsbasis
05	Bei Nutzung nach Tarif –Nr. 02-04 kann eine Kautions für Reinigung und Beschädigung in Höhe von erhoben werden	500,00 €
	Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 02-04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.	
	(06+07) Marktbuden (maximal 3 Kalendertage):	
06	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	20,00 €
07	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	50,00 €
08	Standgebühren bei städtischen Veranstaltungen	
08.1	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00€
08.2	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00€
08.3	gewerbliche Nutzung je Kalendertag	30,00€

### **3. Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

### **5. Allgemeine Vorschriften**

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

## **6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes**

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und spätestens am 3.Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Dassow, den 1. Juni 2018

gez. Pahl  
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 11. Juli 2018](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen%20mit%20Ablauf%20des%2011.%20Juli%202018) bekannt gemacht.